

An alle Mitglieder
des Landesgremiums des Lebensmittelhandels

Landesgremium
des Lebensmittelhandels
WKO Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601 DW 581 | F 0316 601 DW 592
E ggfkneiffelder@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/lggh>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
H1-21/2014-Mag.Kn/pp

Durchwahl
580, 581

Datum
16.12.2014

Allergeninformationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist seit 13. Dezember 2014 bei Lebensmitteln über allergene Stoffe zu informieren.

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Informationen über Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Kunden weiterzugeben. Dies erfolgt bei verpackter Ware über das Etikett entsprechend den kennzeichnungsrechtlichen Bestimmungen der LMIV.

Bei unverpackter Ware sind diese Informationen ebenfalls den Kunden zur Verfügung zu stellen und zwar unaufgefordert. Diese Informationspflicht kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Bei der schriftlichen Information kann die Kennzeichnung mittels eines Buchstabencodes erfolgen. Diese ist beispielsweise auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in dessen Nähe in einem Aushang, in Speise- oder Getränkearten oder Preisverzeichnissen oder in elektronischer Form bereit zu stellen. Diese Informationen zum Lebensmittel können auch in Form eines Buchstabencodes erfolgen. Wir haben Ihnen dazu ein Plakat beigelegt, das alle zu kennzeichnenden Allergene zeigt und gleichzeitig den vom Gesundheitsministerium empfohlenen Buchstabencode verwendet. Hinweis: Sollten Sie einen anderen Code verwenden, was prinzipiell möglich ist, aber eben nicht der Empfehlung des Ministeriums entspricht, dürfen Sie dieses Plakat natürlich nicht verwenden, um den Kunden nicht zu verwirren!

Die mündliche Informationspflicht gilt dann als erfüllt, wenn an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar ein Hinweis angebracht ist, dass die Informationen auf Nachfrage mündlich erhältlich sind. Dazu haben wir einen Kleber gestaltet und zu Ihrer Verwendung beigelegt. Bringen sie diesen an einer gut sichtbaren Stelle an. Die Information über die allergenen Stoffe hat jedenfalls auf einer schriftlich geführten Dokumentation zu beruhen, dies hat der Lebensmittelunternehmer sicherzustellen!

Die mündliche Information hat durch geschulte Personen zu erfolgen, wobei die Schulung mindestens alle drei Jahre zu wiederholen und der Schulungsnachweis zu dokumentieren

ist. Nur bei einer mündlich durchgeführten Information sind Schulungen notwendig. Der Nachweis der ersten Schulung hat ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, damit spätestens am 13. Dezember 2015, zu erfolgen. Die Information über allergene Stoffe hat jedenfalls auf einer schriftlich geführten Dokumentation zu beruhen.

Um Sie bei dieser nun notwendig gewordenen Informationspflicht zu unterstützen, übermittelt Ihnen das steirische Landesgremium des Lebensmittelhandels, wie bereits erwähnt, in der Beilage ein A3 Plakat für die schriftliche Informationserteilung mittels Buchstabencode sowie einen Aufkleber für den Fall der mündlichen Informationserteilung zur Verwendung in Ihrem Betrieb. Falls Sie weitere Plakate oder Aufkleber benötigen, können Sie diese im Gremium unter der Telefonnummer 0316/601 581 gerne nachbestellen.

Weitere Informationen zur Allergeninformationsverordnung finden Sie auf unsere Homepage unter www.wko.at/lebensmittelhandel.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Familien einen angenehmen Wechsel ins neue Jahr, sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015!



Freundliche Grüße
Landesgremium des steirischen Lebensmittelhandels


Alois Siegl
Gremialobmann


Mag. Günther Knittelfelder
Gremialbereichsgeschäftsführer

Beilagen
1 A3 Plakat
1 Aufkleber